

SATZUNG

der Stadt Kaltenkirchen

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Feldstraße" für den Bereich zwischen Kisdorfer Weg, Feldstraße und B 433 **

** lt. Beschluß der Stadtvertretung vom 19.11.1991 werden die Grundstücke nördlich der Boschstr. zwischen Borsigstr.u. Boschstr. vom Geltungsbereich ausgenommen.

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil 1, S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.01.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB beim Landrat des Kreises Segeberg* folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Feldstraße", bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

*U. Genehmigung gem. § 82 LBO vom 26.04.1991, Az.: IV2/61.21/IV1e

Die Ziffer 5 des Textes der Ursprungsfassung zum Bebauungsplans Nr. 22 wird um folgende Sätze ergänzt:

nicht überbaubaren Flächen
"In den ~~Grünflächen~~ parallel zur Erschließungsstraße sind Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung* sowie Stellplätze und Umfahrten ausnahmsweise bis zu 2/3 der Fläche zulässig. Stellplätze und Umfahrten sind mit Rasengittersteinen, Schotterrassen oder wassergebundener Decke zu befestigen. Zwischen der Erschließungsstraße und den Nebenanlagen bzw. Stellplätzen und Umfahrten muß ein mindestens 2 m breiter Grünstreifen verbleiben. Zum Ausgleich für geschaffene Stellplätze und Umfahrten sind folgende Anpflanzungen in dem Grünstreifen vorzunehmen: Eichen als Hochstamm mit 16 bis 18 cm Stammumfang je 8 m Straßenfront. Ein Strauch (Schlehe, Feldahorn, Hasel oder Hainbuche) pro lfd. Meter."

*BauNVO von 1990

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlußbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.06.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und im Heimatspiegel am 24.+27.06.1987 erfolgt.

Kaltenkirchen, den 29.01.1991



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am *17.05.1988* durchgeführt worden.

Kaltenkirchen, den *29.01.1991*



[Handwritten signature]
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom *08.07.1988* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den *29.01.1991*



[Handwritten signature]
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am *21.08.1990* den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den *29.01.1991*



[Handwritten signature]
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom *25.09.1990* bis *25.10.1990* während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen oder
Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann geltend gemacht werden
können am *17.09.1990* in der Segeberger Zeitung ~~und im Heimatspiegel~~
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den *29.01.1991*



[Signature]
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am *15.01.1991*
geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den *29.01.1991*



[Signature]
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am *15.01.1991*
von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit
Beschluß der Stadtvertretung vom *15.01.1991* gebilligt.

Kaltenkirchen, den *29.01.1991*



[Signature]
Bürgermeister

8. Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 30.01.1991 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 26.04.1991, Az.: IV 2 161.21/IV 1e, erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~oder~~
 - ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~
 - und
 - er die in der Satzung enthaltenen ^{örtlichen} Bauvorschriften gem. §82 LBO genehmigt.
- Kaltenkirchen, den 07.05.1991




Bürgermeister

9. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 07.05.1991





Bürgermeister

9a) *

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechts-

* 9a) Am 19.11.1991 hat die Stadtvertretung die Aufhebung des Satzungsbeschlusses für den Bereich der Grundstücke nördlich der Boschstraße (Zwischen Borsigstraße u. Boschstraße) beschlossen

Kaltenkirchen, den 17.12.1991


Bürgermeister



folgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.*Die Satzung ist somit am 10.12.1991 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 17.12.1991


Bürgermeister



* Die Teilaufhebung des Satzungsbeschlusses wurde gleichzeitig (mit Angabe des Bereiches) bekanntgemacht.

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Feldstraße" für den Bereich zwischen Kisdorfer Weg, Feldstraße und B 433

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 9.6.1987 den Aufstellungsbeschluß zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das obengenannte Gebiet gefaßt.

Inhalt des Verfahrens ist die Änderung der Festsetzung über die straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksteile. Diese Bereiche waren bisher als Grünflächen anzulegen sowie gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Durch diese Änderung soll es den Betrieben ermöglicht werden, in dem straßenseitigen Grünstreifen Nebenanlagen sowie Umfahrten und Stellplätze anzulegen.

2. Rechtsgrundlage

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. Teil 1, S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBI. Teil 1, S. 1757).

3. Lage und Umfang

Lage und Umfang des Änderungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10000.

4. Kosten

Durch diese Planänderung entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine weiteren Erschließungskosten.

Kaltenkirchen, den 29.01.1991




Bürgermeister

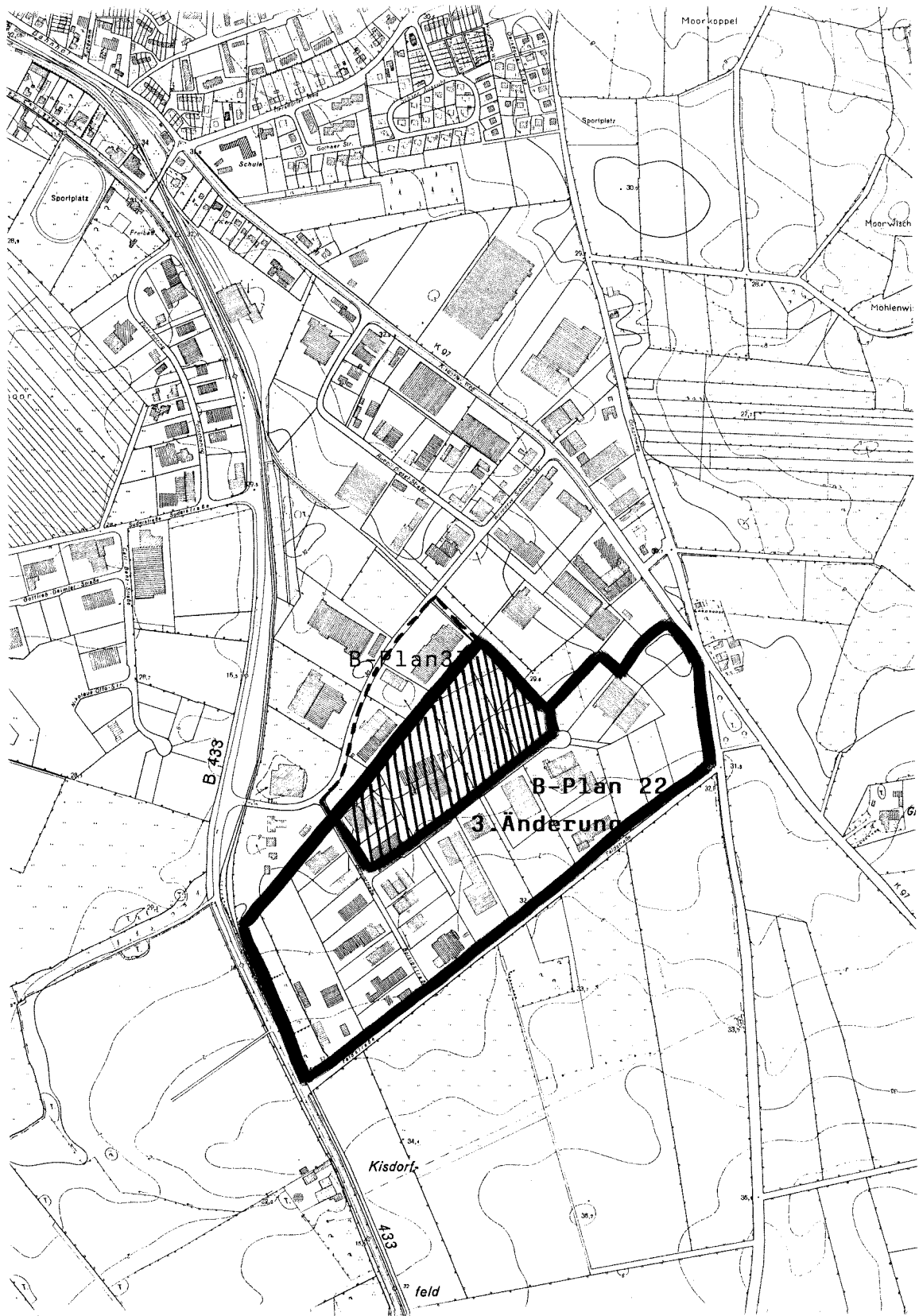
5. Teilaufhebung des Satzungsbeschlusses

Für den Bereich der Grundstücke nördlich der Boschstraße zwischen Boschstraße und Borsigstraße wurde der Satzungsbeschluß aufgehoben, da dort in der Zwischenzeit ein neuer Bebauungsplan Geltung erlangt

hat, der durch das Inkraftsetzen dieser Änderung für diesen Teilbereich wieder aufgehoben werden würde. Da dies nicht Wille der Stadt ist, wurde der genannte Bereich von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ausgenommen.




Bürgermeister



1:10.000

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
 "Feldstraße"



= vom Geltungsbereich der Satzung ausgenommenes Gebiet